Energiewende und Schutz landwirtschaftlicher Flächen verbinden

Positionspapier des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes

1. Einleitung

Die neue Bundesregierung plant einen ambitionierten Umbau der Energieversorgung: Weg von den fossilen Energieträgern, hin zu einem regenerativen Energiesystem. Im Zusammenhang mit einem beschleunigten Ausstieg aus der Verstromung von Kohle hat sich die nordrhein-westfälische Landesregierung im Rahmen der Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie NRW ebenso ambitioniert Ziele zum Aus- und Umbau der Energieversorgung gegeben. Danach wird

- eine Verdreifachung, möglichst Vervierfachung der Leistung von rund 6 Gigawatt (GW) im Jahr 2020 auf 18 bis 24 GW im Jahr 2030 für die Energiegewinnung aus Photovoltaik und
- eine Verdopplung von 6 GW im Jahr 2020 auf 12 GW in 2030 für die Energiegewinnung aus Windstrom

angestrebt.

In Verbindung mit diesen Ausbauzielen soll eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mehr als 55 Prozent bis 2030 erreicht werden, sofern die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die rheinische Landwirtschaft erkennt an, dass sich die Landesregierung vor dem Hintergrund der Bedeutung der Dekarbonisierung der Energiewirtschaft im Zusammenhang mit der Einhaltung von Klimaschutzzielen eine ambitionierte Strategie auferlegt. Es sei darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahrzehnten insbesondere die Landwirtschaft mit den Investitionen in Bioenergie, Windkraft und Photovoltaik bereits einen großen Beitrag zur heutigen Versorgung mit erneuerbaren Energien geleistet hat. Bei aller Fokussierung auf die Ausbauziele bedarf es auch einer Strategie, die für diese Bestandsanlagen mit dem Auslaufen der EEG-Förderung eine nachhaltige Perspektive für den Weiterbetrieb bietet. Dabei gilt es insbesondere geeignete Modelle zur Netzeinspeisung mit entsprechender Vergütung zu finden, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb erlauben. Aus Sicht des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes (RLVl) kann die NRW-Wasserstoffstrategie ein geeignetes Instrument sein, dieser Zielstellung gerecht zu werden.

Immer deutlicher wird, dass in Verbindung mit dem Umbau der Energieproduktion dem Ausbau der Energieinfrastruktur eine größere Bedeutung zukommt. Zur Beschleunigung des Netzausbaus bedarf es einer gesellschaftlichen Akzeptanz. Nach wie vor ist es aus Sicht der Landwirtschaft unverständlich, dass den Netzbetreibern dauerhaft hohe Gewinne garantiert werden, während die Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen, über die diese Infrastruktur geführt wird, mit einer niedrigen Einmalzahlung abgespeist werden. Im Sinne einer gerechten Teilhabe erneuert der RLV seine Forderung, die rechtlichen Regelungen so zu fassen, dass eine angemessene wiederkehrende Vergütung der betroffenen Flächeneigentümer erfolgt.

Deutlich wird, dass insbesondere die mit der Netzintegration verbundenen Kosten entscheidend für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes insbesondere von großflächigen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind. Daher muss die jeweilige Möglichkeit der Netzintegration im Rahmen der steuernden Planung berücksichtigt werden. Während die Windkraft im Verhältnis von Energiegewinnung zum Flächenverbrauch eher unproblematisch erscheint, gilt dies insbesondere bei Freiflächen-Photovoltaik nicht. Der raumgreifende Anspruch der Freiflächen-Photovoltaik prägt – anders als beim Thema Windenergie – dabei z. Z. nicht die gesellschaftliche Diskussion. Dabei zeigt sich ausweislich der jüngsten bundesweiten Diskussion um die Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, dass die einschränkenden NRW-Regelungen (1.000 m Abstand) eine hohe

gesellschaftliche Akzeptanz haben *(vgl. Umfrage WDR Westpol NRW Trend 30.01.2022)* und damit der schnellen Umsetzung der Energiewende tendenziell zuträglich sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der RLV das Erfordernis, angesichts der Ausbauziele für Photovoltaik hinsichtlich des erwartbaren Eingriffs auch in den Freiraum einschränkende Bedingungen zu erlassen, die insbesondere den Schutz der nicht vermehrbaren Produktionsgrundlage „landwirtschaftliche Fläche“ ebenso in den Mittelpunkt stellt, wie die dauerhafte Sicherung der gesellschaftlichen Akzeptanz.

2. Bewertung der Energieversorgungsstrategie NRW für Photovoltaik

Die Energieversorgungsstrategie des Landes zielt darauf ab, bis 2030 die Leistung der Energiegewinnung aus Sonnenstrom zu vervierfachen. Dies verlangt einen Ausbau von rund 18 GW und wirft die Frage auf, welche Flächeninanspruchnahme hieraus resultiert.

Der RLV trifft hierzu folgende Annahme:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die derzeit installierte Leistung der Solaranlagen von rund 6 GW im Laufe des geplanten Zeitraums trotz des enormen Potentials von 81 GW (vgl. Das landesweite Solarkataster Nordrhein-Westfalen, LANUV-Info 43) in Form von Dachanlagen lediglich verdoppeln lässt. Hinsichtlich des Potenzials für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen hat das LANUV zuletzt 2013 einen Wert erhoben und ein Potenzial von 8,6 GW auf einer Modulfläche von 48,04 km² errechnet – Ausgangspunkt der Berechnung war eine Mindestflächengröße von 100 m². Es wird davon ausgegangen, dass im Planungszeitraum die Hälfte des Potentials dieser Flächen gehoben wird. Hieraus resultiert eine Leistung von rund 5 GW. Entsprechend würde sich ein möglicher Bedarf an Freiflächenanlagen von 7 GW (derzeit abgeleitetes Potential 37 GW) ergeben. Wird von der realistischen Annahme ausgegangen, dass je Hektar eine Leistung von 1 MW installiert werden kann, bedeutet dies ein Flächenanspruch von rund 7.000 ha.

Vor dem Hintergrund der Dimension, die sich aus den getroffenen Annahmen hinsichtlich der notwendigen Flächenansprüche ergibt, bezweifelt der RLV, dass die in der Energieversorgungsstrategie NRW vorgeschlagenen Maßnahmen zur Steuerung dieser Anlagenkategorie zielgerichtet sind. Neben den derzeit nach LEP beplanbaren Flächen sollen zukünftig unabhängig von Überlegungen zur Netzeinspeisung vorrangig Freiflächen in benachteiligten Gebieten genutzt werden.

Trotz der guten Absicht, wertvolle Böden in anderen Produktionsräumen zu schützen, kann nach Auffassung des RLV eine solche Lenkung auch in diesen Gebieten zu einem problematischen Flächenentzug für die dortigen Betriebe führen. Weiterhin wird in Anbetracht der regionalen Konzentration der Anlagen die gesellschaftliche Akzeptanz aufgrund der Eingriffe in das Landschaftsbild, den Tourismus und die Agrarstruktur in den benachteiligen Gebieten empfindlich stören.

Vor diesem Hintergrund können auch andere Gebiete ggf. eine bessere Eignung für die Errichtung der Anlagen aufweisen, da diese etwa eine bessere Integration in die bestehende Netzinfrastruktur bieten. Insofern bedauert der RLV, dass der Fokus nicht primär auf innovative Anlagen wie Floating-PV und Agri-PV als förderfähige Option gerichtet wird, folgen diese Doppelnutzungen doch dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Flächen und entsprechen aufgrund deren nachhaltiger Nutzung dem gesellschaftlichen Zeitgeist.

Insofern fordert der RLV ein Gesamtkonzept, das den Eingriff in die landwirtschaftliche Fläche schont und unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit eine einfache Netzintegration ermöglicht.

3. Forderungen des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes zur Umsetzung der PV-Strategie

Der RLV folgt in seinen Forderungen dem Leitgedanken: „Energiewende und Schutz landwirtschaftlicher Flächen verbinden“.

- Festlegung einer lokalen Auslöseschwelle für den Eingriff in die Freifläche. Erst wenn das für eine kommunale Einheit ermittelte Potential für Dächer, Parkplatz- und Konversionsflächen sowie sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu 50 % ausgeschöpft ist, können Planungen außerhalb der derzeit nach LEP festgelegten Flächen erfolgen.
- Alle Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen, die mit dem Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik verbunden sind und negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur haben, sind zu verhindern. Statt einer Fokussierung von Freiflächen-PV-Anlagen auf bestimmte Gebietstypen sollte eine Orientierung etwa an den Möglichkeiten einer sinnvollen Netzintegration erfolgen.
- Zur Schaffung einer besseren regionalen Akzeptanz und der Sicherung der Wertschöpfung für die Region dürfen Freiflächen-PV-Anlagen nur in Form von Beteiligungsmodellen wie z. B. Energiegenossenschaften realisiert werden.
- Weder Schutzgebiete noch Grünlandflächen dürfen beim Ausbau ein Tabu bilden. Im Mittelpunkt muss die jeweilige Vereinbarkeit des für den Klimaschutz notwendigen Umbaus der Energieversorgung mit den Zielen des Naturschutzes stehen. Am Ende dient der im Verhältnis kleinflächige Eingriff für den Klimaschutz auch den großflächigen Zielen des Naturschutzes. Hierzu müssen auch die Bestimmungen im Naturschutzrecht, wie etwa die Definition der lokalen Population, neu justiert werden.
- Schaffung einer sachgerechten Privilegierung der Agri-PV-Anlagen ausschließlich für Landwirte und aktive Förderung dieser Einkommenskombination etwa in Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüsebau.
- Verstetigung der Erforschung der verschiedenen Nutzungen und Synergieeffekte bei Agri-PV auch hinsichtlich neuer Module in Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen für das Rheinische Revier
- Für die Errichtung von Agri-PV wie auch Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen Flächen darf grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation gefordert werden. Durch die CO_2-neutrale Energiegewinnung ist der Eingriff grundsätzlich in sich schon als ausgeglichen anzusehen.